

federführendes Amt:	Eigenbetrieb KWU
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	30.04.2009

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	13.05.2009	
Kreisausschuss	03.06.2009	
Kreistag	24.06.2009	

**Betreff:****Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 24. 06. 2009****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 24.06.2009.

**Sachdarstellung:**

Mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung (BGS) des Landkreises Oder-Spree wird die Benutzungsgebührensatzung vom 06.02.2008 aktualisiert.

Zum 15.07.2009 endet die Übergangsregelung nach § 6 der Abfallablagerversordnung, nach der auf den Deponien „Alte Ziegelei“ und Petersdorf noch Abfälle abgelagert werden dürfen.

Bei der Deponie „Alte Ziegelei“ handelt es sich um eine Hausmülldeponie der Deponieklasse II, auf der ein Teil mit einer Basisabdichtung versehen wurde. Dadurch wurde es möglich, einen Verlängerungsantrag beim Landesumweltamt zu stellen, zumindest noch mineralische Abfälle ablagern zu dürfen, die die Anforderungen der Abfallablagerversordnung, Anhang 1 für die Deponieklasse I einhalten. Durch das Landesumweltamt wurde ein diesbezüglicher Antrag positiv beschieden, so dass noch bis zum Erreichen der Endkubatur, längstens bis zum 31.12.2011, die in der Anlage A zu dieser Satzung enthaltenen Abfallarten auf der Deponie „Alte Ziegelei“ abgelagert werden dürfen. Diese Kubatur ist zwingend erforderlich, um die nach Abklingen der Setzungen notwendige Mindestneigung im Kuppenbereich (> 5%) dauerhaft einzuhalten.

Die Deponie in Petersdorf ist eine Inertstoffdeponie der Deponieklasse I, für die die Ablagerung mineralischer Abfälle definitiv zum 15.07.2009 endet. Die Passagen, die sich auf die Deponie Petersdorf beziehen, werden gestrichen ( § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2).

Insbesondere die Anlage A zur BGS ist zu ändern, da nur noch wenige Abfallarten auf der Deponie „Alte Ziegelei“ angenommen werden können. Die Deponie Petersdorf ist gänzlich aus der Anlage A zu streichen.

Die Spalte „RABA“ (Restabfallbehandlungsanlage) wird komplett entfernt, da in der Entgeltordnung des Zweckverbandes Nuthe-Spree alle Abfallarten aufgeführt werden, die in dieser behandelt werden können. Die überlassungspflichtigen Abfälle aus dem Landkreis Oder-Spree aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten müssen zur RABA angeliefert werden. Hierzu erfolgte der Zusatz im § 7 im Absatz 4. Die in der Anlage A aufgeführten Abfallarten werden davon abweichend auch an den Abfallumlagestationen "Alte Ziegelei" und Eisenhüttenstadt angenommen.

Gefährliche Abfälle erfüllen nicht die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung, Anhang 1 für die Deponieklasse I. Damit sind drei der vier gefährlichen Abfälle, die gemäß der Anlage I Punkt 1 der Abfallentsorgungssatzung (asbesthaltige Baustoffe stellen eine Ausnahme dar) bisher aufgeführt waren, künftig von der Ablagerung ausgeschlossen. Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten müssen sich künftig für gefährliche Dämmmaterialien (ASN 17 06 01\* und 17 06 03\*) und für Gemische aus Beton, Ziegeln und Fliesen, die gefährliche Stoffe enthalten (ASN 17 01 06\*) eine Entsorgungsanlage durch die Sonderabfallgesellschaft mbH (SBB) zuweisen lassen.

Kleinmengen an Asbest aus privaten Haushalten und Kleingewerben können weiterhin an den Abfallkleinmengenannahmen in Eisenhüttenstadt und auf der Alten Ziegelei im verpackten Zustand abgegeben werden. Für asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05\*) aus anderen Herkunftsbereichen ist wie bisher für die Ablagerung auf der Deponie „Alte Ziegelei“ ein Entsorgungsnachweis zu beantragen.

Im § 3 Absatz 5 (alt Absatz 6) wurde der Zusatz „unter Beachtung § 27 (7) der Abfallentsorgungssatzung“ klarstellend ergänzt, dass Asbestabfälle nicht unverpackt angenommen werden dürfen.

Altreifen nach § 3 Absatz 6 (alt Absatz 7) durften bereits bisher auf den beiden Abfallkleinmengenannahmen in Eisenhüttenstadt und Alte Ziegelei angenommen werden, siehe § 25 der Abfallentsorgungssatzung. Hier handelt es sich um eine Klarstellung.

Im § 7 Absatz 5 wurden neu die Anforderungen an die weitere Ablagerung von Abfällen auf der Deponie „Alte Ziegelei“ aufgenommen.

### **Änderung von Gebührensätzen:**

§ 3 (1) Absatz 3:	bisher 60,00 €/t	neu	45,00 €/t
§ 3 (1) letzter Absatz:	bisher 40,00 €/t	neu	30,00 €/t

Bei den auf der Deponie „Alte Ziegelei“ noch ablagerungsfähigen Abfällen verringern sich die Gebühren von 10,50 €/t auf 5,00 €/t bei den Abfallarten, die besonders für die Deponieabdeckung im Rahmen der erforderlichen Profilierung geeignet sind. Hier handelt es sich um die weniger gefährlichen Abfälle, wie Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Gemischen daraus (ASN 170101, 170102, 170103 und 170107). Weiter zählt hierzu auch die Abfallart Boden und Steine (170504). Filterstäube (ASN 100910) erfordern aufgrund der notwendigen Verpackung in Big Bags einen erhöhten Einbauaufwand und wurden auf 40,00 €/t kalkuliert. Die Gebühren aller übrigen Abfallarten bleiben in der bisherigen Höhe erhalten.

Die geänderten Gebührensätze ergeben sich aus den neu kalkulierten Kosten für die Deponierung auf der Deponie „Alte Ziegelei“ (Anlage 1).

Die Kosten für den Umschlag und Transport zur Restabfallbehandlungsanlage für die zu behandelnden Abfälle in den Abfallumladestationen bleiben unverändert bei 21,00 €/t bzw.

49,80 €/t bei Styropor. Zuzüglich der Entgelte des ZAB ergeben sich die in der Anlage A ausgewiesenen Gebührensätze.

Die Satzung tritt zum 16.07.2009 in Kraft, da dieses Datum gesetzlich vorgegeben ist.

.....  
Landrat / Dezernent

**Anlagen:**

**Satzung des Landkreises Oder-Spree  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der  
Entsorgungsanlagen  
- Benutzungsgebührensatzung -  
vom 06.02.2008**

**1. Änderungssatzung zur Satzung des  
Landkreises Oder-Spree  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der  
Entsorgungsanlagen  
- Benutzungsgebührensatzung -  
vom 24.06.2009**

**Präambel**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, § 5 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - vom 06.02.2008 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 06.02.2008 die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

**Präambel**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, **§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286)** in der geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - vom **24.06.2009** hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am **24.06.2009** die folgende **1. Änderungssatzung** zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.  
Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.  
Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

Alte Fassung

### § 3 Gebührensätze

(1)  
Fällt die Deponiewaage aus, wird die  
Gebühr nach dem geschätzten Volumen  
des angelieferten Abfalls bestimmt.  
In diesem Fall beträgt die Gebühr  
60,00 Euro/m<sup>3</sup>  
unabhängig von der Abfallart.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen  
Herkunftsbereichen als privaten Haushalten  
zur Beseitigung überlassen, die nicht in der  
Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf  
der Deponie „Alte Ziegelei“ des Landkreises  
beseitigt zu werden, beträgt die  
Annahmegebühr  
40,00 Euro/t.

(2) Die Annahmegebühr für selbst  
angelieferte Abfälle aus anderen  
Herkunftsbereichen als privaten Haushalten  
auf der Deponie Petersdorf richtet sich nach  
Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist  
Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt  
2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die  
Gebühr nach dem geschätzten Volumen  
des angelieferten Abfalls bestimmt.  
In diesem Fall beträgt die Gebühr  
15,00 Euro/m<sup>3</sup>  
unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von  
Abfällen, die für den Deponiebau geeignet  
sind, können Gebührennachlässe gewährt  
werden. Sowohl die Anlieferung als auch  
der Gebührennachlass bedürfen einer  
gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen  
Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

Neue Fassung

### § 3 Gebührensätze

(1)  
Fällt die Deponiewaage aus, wird die  
Gebühr nach dem geschätzten Volumen  
des angelieferten Abfalls bestimmt.  
In diesem Fall beträgt die Gebühr  
**45,00 Euro/m<sup>3</sup>**  
unabhängig von der Abfallart.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen  
Herkunftsbereichen als privaten Haushalten  
zur Beseitigung überlassen, die nicht in der  
Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf  
der Deponie „Alte Ziegelei“ des Landkreises  
beseitigt zu werden, beträgt die  
Annahmegebühr  
**30,00 Euro/t.**

**entfällt**

*alte Fassung*

zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie Petersdorf des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr  
10,50 Euro/t.

(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

c) Asbest (AVV 17 06 05\*)  
(nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

72,00 Euro/t  
93,20 Euro/m<sup>3</sup>

(7) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV 16 01 03)

PKW 1,00 Euro/Stück  
LKW 5,00 Euro/Stück  
99,00 Euro/t

**§ 7  
Sonstiges**

(3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder bei beauftragten Dritten des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

*neue Fassung*

(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

c) Asbest (AVV 17 06 05\*) **unter Beachtung § 27 (7) der Abfallentsorgungssatzung**  
(nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

72,00 Euro/t  
93,20 Euro/m<sup>3</sup>

(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV 16 01 03)  
**(nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)**

PKW 1,00 Euro/Stück  
LKW 5,00 Euro/Stück  
99,00 Euro/t

**§ 7  
Sonstiges**

(3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

*alte Fassung*

*neue Fassung*

**(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die selbst in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) angeliefert werden und behandelt werden können, gilt die jeweils gültige Entgeltordnung des ZAB.**

**(5) Auf der Deponie „Alte Ziegelei“ werden nur Abfälle angenommen, die nachweislich anhand einer Deklarationsanalyse die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung, Anhang 1, für die Deponieklasse I einhalten. Die Deklarationsanalyse ist rechtzeitig vor der geplanten Anlieferung vorzulegen. Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 zu erfolgen.**

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt **zum 16.07.2009** in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga  
Landrat

# **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 24.06.2009**

## **Präambel**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286) in der geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - vom 24.06.2009 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 24.06.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 1 wird folgender Wortlaut gestrichen: „... der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie“.
2. Im § 3 Absatz 1 Satz 4 beträgt der Gebührensatz 45,00 €/m<sup>3</sup>.
3. Im § 3 Absatz 1 letzter Satz beträgt die Annahmegebühr 30,00 €/t.
4. § 3 Absatz 2 wird komplett gestrichen. Die Aufzählung der nachfolgenden Absätze verringert sich um je einen Punkt.
5. Im § 3 Absatz 5 c) wird nach Asbest (AVV 17 06 05\*) folgender Wortlaut eingefügt: „unter Beachtung § 27 (7) der Abfallentsorgungssatzung“.
6. Im § 3 Absatz 6 a) wird nach Altreifen (AVV 16 01 03) folgender Wortlaut eingefügt: „nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt“.
7. Im § 7 Absatz 3 wird der Zusatz „oder bei beauftragten Dritten des Landkreises“ im 1. Satz gestrichen.
8. Im § 7 werden folgende Absätze eingefügt:  
(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die selbst in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) angeliefert werden und behandelt werden können, gilt die jeweils gültige Entgeltordnung des ZAB.  
(5) Auf der Deponie „Alte Ziegelei“ werden nur Abfälle angenommen, die nachweislich anhand einer Deklarationsanalyse die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung, Anhang 1, für die Deponieklasse I einhalten. Die Deklarationsanalyse ist rechtzeitig vor der geplanten Anlieferung vorzulegen. Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 zu erfolgen.
9. Die Anlage A als Bestandteil der Benutzungsgebührensatzung wird neu gefasst. Anlage A ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga  
Landrat